

Antrag der Redaktionskommission

vom 24.10.2014

<p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:</p> <p>Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)</p>	001	<p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:</p> <p>Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS; AS 412.103)</p>
	002	
<p>Art. 2 Gesamtstädtischer Auftrag zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung</p>	003	<p><u>Gesamtstädtischer Auftrag zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung</u> Art. 2</p>
<p>Die Kreisschulpflegen und die Schulen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Sie informieren diese sowie die Vorsteherin oder den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über die Erfüllung dieses Auftrags.</p>	004	<p>Die Kreisschulpflegen und die Schulen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Sie informieren diese sowie die Vorsteherin oder den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über die Erfüllung dieses Auftrags.</p>

	005	
Art. 3 Zusammensetzung	006	<u>Zusammen-</u> <u>Art. 3</u> <u>setzung</u>
Abs. 1 unverändert.	007	Abs. 1 unverändert.
² An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.	008	² An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.
Abs. 3 unverändert.	009	Abs. 3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.	010	Abs. 4 wird aufgehoben.
	011	
Art. 4 Aufgaben und Befugnisse	012	<u>Aufgaben</u> <u>Art. 4</u> <u>und Befug-</u> <u>nisse</u>
Abs. 1 unverändert.	013	Abs. 1 unverändert.
² Es obliegt den Kreisschulpflegen insbesondere: a) Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung der Schulen und Überprüfung der Erreichung der Ziele; b) Genehmigung des Betriebskonzepts der Schulen, des Leitbilds und des Schulprogramms sowie der Jahresplanung;	014	² <u>Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:</u> <u>a.</u> <u>die</u> Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung der Schulen und <u>die</u> Überprüfung der Erreichung der Ziele; <u>b.</u> <u>die</u> Genehmigung des Betriebskonzepts der Schulen, des Leitbilds, des Schulprogramms <u>und</u> der Jahresplanung;
Abs. 2 lit. d – g werden zu Abs. 2 lit. c – f.	015	Abs. 2 lit. d – g werden zu Abs. 2 lit. c – f.

	016	
Art. 5 Geschäftsordnung	017	<u>Geschäfts-</u> Art. 5 <u>ordnung</u>
Der Geschäftsablauf der Kreisschulpflegen richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jede Kreisschulpflege erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung und dieser Verordnung ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium festlegt.	018	Der Geschäftsablauf der Kreisschulpflegen richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jede Kreisschulpflege erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) und dieser Verordnung ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium festlegt.
	019	
Art. 6 Schulpräsidium	020	<u>Schulpräsi-</u> Art. 6 <u>um</u>
Abs. 1 und 2 unverändert.	021	Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulpflege übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule; b) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen; c) Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten 	022	³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulpflege übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: <ul style="list-style-type: none"> a. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule; b. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen; c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten

<p>Ressourcen und Kredite (ohne Globalkredite der Schulen);</p> <p>d) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulen;</p> <p>e) Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Nutzungsvergabe an die Schulleitungen delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 65 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich;</p> <p>f) Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen, nach Konsultation der Schulleitung;</p> <p>g) Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen.</p>		<p>Ressourcen und Kredite (ohne Globalkredite der Schulen);</p> <p>d. die Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulen;</p> <p>e. Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen, nach Konsultation der Schulleitung;</p> <p>f. die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen; und</p> <p>g. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.</p>
	023	<p>⁴Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Nutzungsvergabe gemäss Abs. 3 lit. g an die Schulleitungen delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 65 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ; AS 412.100).</p>
	023a	
<p>Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen</p>	024	<p><u>Ausschüsse</u> Art. 7 <u>und Kommissio-</u> <u>sionen</u></p>
<p>Abs. 1 unverändert.</p>	025	<p>Abs. 1 unverändert.</p>
<p>² Die Kreisschulpflegen bestellen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse (Aufsichtskommissio-</p>	026	<p>² Die Kreisschulpflegen bestellen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse (Aufsichtskommissio-</p>

nen), denen mit beratender Stimme die Schulleitung und ein Teammitglied angehören. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse gemäss Art. 6 übertragen.		nen), an deren Sitzungen mit beratender Stimme die Schulleitung und ein Teammitglied teilnehmen . Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse gemäss Art. 6 übertragen.
Abs. 3 und 4 unverändert.	027	Abs. 3 und 4 unverändert.
⁵ Für den Geschäftsablauf der Ausschüsse und Kommissionen sowie für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.	028	⁵ Für den Geschäftsablauf der Ausschüsse und Kommissionen sowie für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.
	029	
C. Schulen	030	C. Schulen
Art. 8 Allgemeines	031	Allgemeines Art. 8
¹ Als Schule gilt eine Organisationseinheit, die durch die Kreisschulpflege als solche bestimmt und bezeichnet wird.	032	¹ Als Schule gilt eine Organisationseinheit, die durch die Kreisschulpflege als solche bestimmt und bezeichnet wird.
² Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Betreuung und Hausdienst an.	033	² Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Betreuung und Hausdienst an.
³ Die Organe einer Schule sind die Schulleitung und die Schulkonferenz.	034	³ Die Organe einer Schule sind die Schulleitung und die Schulkonferenz.
⁴ Die Schulen organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst und erlassen dazu ein Betriebskonzept.	035	⁴ Die Schulen organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst und erlassen dazu ein Betriebskonzept.
	036	

Art. 9 Auftrag	037	<u>Auftrag</u> <u>Art. 9</u>
<p>¹ Die Schulen erfüllen ihren Lehr-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben.</p>	038	<p>¹ Die Schulen erfüllen ihren Lehr-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben.</p>
<p>² Die Kreisschulpflegen erteilen den Schulen nach den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz einen Auftrag zur kontinuierlichen Entwicklung mit periodischer Evaluation und Anpassung. Dieser bezieht sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Wirkungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schüler, Sozialkompetenz); b) Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung); c) Schulmanagement (insbesondere Leitung der Schule, Beratung und Unterstützung, Personalführung und -entwicklung); d) Kooperationen (insbesondere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, Zusammenarbeit mit den Schulgesundheitsdiensten, dem Sportamt und der Musikschule Konservatorium Zürich, Aussenkontakte); <p>Abs. 2 lit. e unverändert.</p>	039	<p>² Die Kreisschulpflegen erteilen den Schulen nach den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz einen Auftrag zur kontinuierlichen Entwicklung mit periodischer Evaluation und Anpassung. Dieser bezieht sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Wirkungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a.</u> Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schülern, Sozialkompetenz); <u>b.</u> Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung); <u>c.</u> Schulmanagement (insbesondere Leitung der Schule, Beratung und Unterstützung, Personalführung und -entwicklung); <u>d.</u> Kooperationen (insbesondere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, Zusammenarbeit mit den Schulgesundheitsdiensten, dem Sportamt und der Musikschule Konservatorium Zürich, Aussenkontakte); und <p>Abs. 2 lit. e unverändert.</p>
<p>³ Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet jede Schule unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Vorgaben ein Leitbild und ein Schulprogramm. Das Schulprogramm</p>	040	<p>³ Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet jede Schule unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Vorgaben ein Leitbild und ein Schulprogramm. Das Schulprogramm</p>

enthält die für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen.		enthält die für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen.
	041	
Art. 10 Globalkredit	042	<u>Globalkredit</u> <u>Art. 10</u>
<p>¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich auf folgende Teilbereiche bezieht:</p> <p>Abs. 1 lit. a und b unverändert.</p> <p>c) Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit);</p> <p>Lit. d und e unverändert.</p> <p>f) Projekte;</p> <p>g) allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung;</p> <p>h) weitere Teilbereiche gemäss Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9).</p>	043	<p>¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich auf folgende Teilbereiche bezieht:</p> <p>Abs. 1 lit. a und b unverändert.</p> <p><u>c.</u> Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit);</p> <p>Lit. d und e unverändert.</p> <p><u>f.</u> Projekte;</p> <p><u>g.</u> <u>institutionalisierte (allgemeine)</u> Elternmitwirkung; <u>und</u></p> <p><u>h.</u> weitere Teilbereiche gemäss Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9).</p>
<p>² Im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 können aus dem Globalkredit auch Dienstleistungen von Schulpersonal sowie von Drittpersonen finanziert werden. Diese Dienstleistungen unterstehen in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht. Der Stadtrat regelt die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Er kann dabei insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen.</p>	044	<p>² Im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 können aus dem Globalkredit auch Dienstleistungen von Schulpersonal sowie von Drittpersonen finanziert werden. Diese Dienstleistungen unterstehen in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht. Der Stadtrat regelt die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Er kann dabei insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen.</p>

<p>³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c.</p>	045	<p>³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c.</p>
<p>⁴ Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.</p>	046	<p>⁴ Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.</p>
<p>⁵ Das Schul- und Sportdepartement weist jeweils auf Beginn des Kalenderjahres die aufgrund dieser Vorgaben berechneten Globalkredite den Schulen zu.</p>	047	<p>⁵ Das Schul- und Sportdepartement weist jeweils auf Beginn des Kalenderjahres die aufgrund dieser Vorgaben berechneten Globalkredite den Schulen zu.</p>
<p>⁶ Das Controlling obliegt dem Schulpräsidium, welches dabei die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vorgegebenen Standards berücksichtigt.</p>	048	<p>⁶ Das Controlling obliegt dem Schulpräsidium, das dabei die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vorgegebenen Standards berücksichtigt.</p>
<p>⁷ Die Schulleitung informiert über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung differenzierend nach den Teilbereichen gemäss Abs. 1.</p>	049	<p>⁷ Die Schulleitung informiert über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung differenzierend nach den Teilbereichen gemäss Abs. 1.</p>
	050	
<p>Art. 11 Bestellung und Stellvertretung</p>		<p><u>Bestellung</u> <u>Art. 11</u> <u>und Stellver-</u> <u>tretung</u></p>
<p>¹ Das Schulpräsidium bestellt pro Schule eine Schulleitung.</p>	051	<p>¹ Das Schulpräsidium bestellt pro Schule eine Schulleitung.</p>

² Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.	052	² Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.
³ Bei längeren Abwesenheiten gemäss Lehrpersonalverordnung richtet sich die Stellvertretung der Schulleitung nach der dort enthaltenen Regelung.	053	³ Bei längeren Abwesenheiten gemäss Lehrpersonalverordnung (LPVO; LS 412.311) richtet sich die Stellvertretung der Schulleitung nach der dort enthaltenen Regelung.
⁴ Bei kürzeren Abwesenheiten bestimmt die aus einer Person bestehende Schulleitung ihre Stellvertretung; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.	054	⁴ Bei kürzeren Abwesenheiten bestimmt die aus einer Person bestehende Schulleitung ihre Stellvertretung; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.
	055	
Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben	056	<u>Kompetenzen Art. 12 und Aufgaben</u>
¹ Soweit die Aufgaben der Schule nicht anderen Gremien übertragen sind, werden diese von der Schulleitung wahrgenommen oder delegiert.	057	¹ Soweit die Aufgaben der Schule nicht anderen Gremien übertragen sind, werden diese von der Schulleitung wahrgenommen oder delegiert.
² Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Schulkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie ist die Ansprechstelle bei Konflikten. Sie informiert regelmässig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten.	058	² Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie ist die Ansprechstelle bei Konflikten. Sie informiert regelmässig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten.
Abs. 3 unverändert.	059	Abs. 3 unverändert.
⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten	060	⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten

Rechts und des Budgets insbesondere:

Abs. 4 lit. a unverändert.

b) administrative und personelle Führung der Schule;

Abs. 4 lit. c unverändert.

d) Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften des Schulpräsidiums;

e) Durchführung der von der Kreisschulpflege definierten Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung;

Abs. 4 lit. f – k unverändert.

l) Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht sowie das Einfordern von Arztzeugnissen bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht;

Abs. 4 lit. m und n unverändert.

o) Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel und Ressourcen, insbesondere Ausgabenbewilligungen sowie Anstellungen im Rahmen des Globalkredits;

p) Raumbewirtschaftung der Schule gemäss gesamtstädtischen Vorgaben und im Rahmen der gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. e übertragenen Befugnisse;

Abs. 4 lit. q unverändert.

r) jährliche Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements.

Rechts und **der bewilligten Mittel** insbesondere:

Abs. 4 lit. a unverändert.

b. **die** administrative und personelle Führung der Schule;

Abs. 4 lit. c unverändert.

d. **die** Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften des Schulpräsidiums;

e. **die** Durchführung der von der Kreisschulpflege definierten Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung;

Abs. 4 lit. f – k unverändert.

l. **die** Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht sowie das Einfordern von Arztzeugnissen bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht;

Abs. 4 lit. m und n unverändert.

o. **die** Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel und Ressourcen, insbesondere Ausgabenbewilligungen sowie Anstellungen im Rahmen des Globalkredits;

p. **die** Raumbewirtschaftung der Schule gemäss gesamtstädtischen Vorgaben und im Rahmen der gemäss Art. 6 Abs. **4** übertragenen Befugnisse;

Abs. 4 lit. q unverändert.

r. **die** jährliche Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements.

<p>⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:</p> <p>Abs. 5 lit. a – d unverändert.</p> <p>Abs. 5 lit. e wird aufgehoben.</p>	061	<p>⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:</p> <p>Abs. 5 lit. a – d unverändert.</p> <p>Abs. 5 lit. e wird aufgehoben.</p>
<p>Abs. 6 unverändert.</p>	062	<p>Abs. 6 unverändert.</p>
<p>⁷ Soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, haben die Schulleitungen das Recht, in die Akten der Kreisschulpflege, namentlich in die Personaldossiers der Mitarbeitenden ihrer Schule, Einsicht zu nehmen.</p>	063	<p>⁷ Soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, haben die Schulleitungen das Recht, in die Akten der Kreisschulpflege, namentlich in die Personaldossiers der Mitarbeitenden ihrer Schule, Einsicht zu nehmen.</p>
	064	
<p>Art. 14 wird aufgehoben.</p>	065	<p>Art. 14 wird aufgehoben.</p>
	066	
<p>Art. 15 wird aufgehoben.</p>	067	<p>Art. 15 wird aufgehoben.</p>
	068	
<p>Art. 16 Konferenz der Schulleitungen</p>	069	<p><u>Konferenz der Schulleitungen</u> Art. 16</p>
<p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	070	<p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p>
<p>³ Drei von ihr bezeichnete Delegierte der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	071	<p>³ Drei von ihr bezeichnete Delegierte der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.</p>

Abs. 4 unverändert.	072	Abs. 4 unverändert.
	073	
[Art. 17 Grundsatz]	074	[Grundsatz] [Art. 17]
¹ Jede Schule bildet eine Schulkonferenz.	075	¹ Jede Schule bildet eine Schulkonferenz.
[Abs. 2 unverändert.]	076	[Abs. 2 unverändert.]
	077	
Art. 18 Zusammensetzung	078	<u>Zusammen-</u> <u>Art. 18</u> <u>setzung</u>
¹ Der Schulkonferenz gehören an: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von der kantonalen Volksschulverordnung festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen 10 Wochenlektionen in der betreffenden Schule. 2. Leitungen Betreuung, Hortleiterinnen und Hortleiter, Fachpersonen Betreuung sowie Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule. 	079	¹ Der Schulkonferenz gehören an: <ol style="list-style-type: none"> a. <u>die</u> Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von <u>der Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101)</u> festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen 10 Wochenlektionen in der betreffenden Schule; <u>und</u> b. <u>die</u> Leitungen Betreuung, <u>die</u> Hortleiterinnen und Hortleiter, <u>die</u> Fachpersonen Betreuung sowie <u>die</u> Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule.

<p>² Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind, können jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag mit beratender Stimme in den Kreis der Schulkonferenz aufgenommen werden.</p>	080	<p>² Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind, können jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag mit beratender Stimme in <u>die</u> Schulkonferenz aufgenommen werden.</p>
	081	
<p>Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen</p>	082	<p><u>Aufgaben und Kompetenzen</u> Art. 19</p>
<p>¹ Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Ausübung des Antragsrechts für die Bestellung der Schulleitung durch das Schulpräsidium;</p> <p>Abs. 1 lit. b unverändert.</p> <p>c) Beschlussfassung über das Betriebskonzept, das Leitbild und das Schulprogramm sowie die Jahresplanung zur Genehmigung zuhanden der Kreisschulpflege.</p>	083	<p>¹ Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Ausübung des Antragsrechts für die Bestellung der Schulleitung durch das Schulpräsidium;</p> <p>Abs. 1 lit. b unverändert.</p> <p>c. die Beschlussfassung über das Betriebskonzept, das Leitbild, das Schulprogramm und die Jahresplanung zur Genehmigung zuhanden der Kreisschulpflege.</p>
<p>Abs. 2 unverändert.</p>	084	<p>Abs. 2 unverändert.</p>
	085	
<p>Art. 20 Einberufung und Organisation</p>	086	<p><u>Einberufung und Organisation</u> Art. 20</p>
<p>¹ Für die Einberufung und Organisation der Sitzungen und weiterer Anlässe der Schulkonferenzen ist die Schulleitung verant-</p>	087	<p>¹ Für die Einberufung und Organisation der Sitzungen und weiterer Anlässe der Schulkonferenz ist die Schulleitung verantwort-</p>

wortlich. Sitzungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit und zu Randzeiten der Betreuung so anzusetzen, dass alle Fachbereiche teilnehmen können. Auf Begehren eines Drittels aller Mitglieder der Schulkonferenz ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.		lich. Sitzungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit und zu Randzeiten der Betreuung so anzusetzen, dass alle Fachbereiche teilnehmen können. Auf Begehren eines Drittels aller Mitglieder der Schulkonferenz ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.
² Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Schulkonferenz obligatorisch. Abwesende haben sich bei der Schulleitung im Voraus schriftlich zu entschuldigen. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Betreuungseinrichtungen, Hausdiensten und von Teilzeitarbeitenden Sonderregelungen für die betroffenen Mitarbeitenden bewilligen.	088	² Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Schulkonferenz obligatorisch. Abwesende haben sich bei der Schulleitung im Voraus schriftlich zu entschuldigen. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Betreuungseinrichtungen, Hausdiensten und von Teilzeitarbeitenden Sonderregelungen für die betroffenen Mitarbeitenden bewilligen.
	089	
Art. 22 Fortbildung	090	<u>Fort- und Weiterbildung</u> Art. 22
Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt Vorschriften über die obligatorische und freiwillige Fort- und Weiterbildung.	091	Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt Vorschriften über die obligatorische und freiwillige Fort- und Weiterbildung.
	092	
F. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie Elternmitwirkung	093	F. <u>Partizipation</u> der Schülerinnen und Schüler sowie Elternmitwirkung
Art. 23 Beteiligung (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler	094	<u>Partizipation der Schülerinnen und Schüler</u> Art. 23

<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>	095	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>
<p>² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.</p>	096	<p>² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>³ Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.</p>	097	<p>³ Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.</p>
	098	
<p>Art. 24 Allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung</p>	099	<p><u>Institutionalisierte Elternmitwirkung</u> Art. 24</p>
<p>¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.</p>	100	<p>¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die institutionalisierte (allgemeine) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.</p>

<p>² Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.</p>	<p>101</p>	<p>² Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die <u>institutionalisierte</u> Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.</p>
<p>³ Der Globalkredit hat einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der allgemeinen (institutionalisierten) Elternmitwirkung entstehenden Kosten zu beinhalten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.</p>	<p>102</p>	<p>³ Der Globalkredit <u>enthält</u> einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der <u>institutionalisierten</u> Elternmitwirkung entstehenden Kosten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.</p>
	<p>103</p>	
	<p>104</p>	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>